

URTEIL DES GERICHTSHOFES (ERSTE KAMMER)  
VOM 29. NOVEMBER 1984<sup>1</sup>

**A. Weber**  
**gegen Bestuur van de Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging**  
**(Ersuchen um Vorabentscheidung,**  
**vorgelegt vom Centrale Raad van Beroep, Utrecht)**

„Soziale Sicherheit — Artikel 47 der Verordnung Nr. 1408/71 —  
Berechnung des theoretischen Betrags“

Rechtssache 181/83

Leitsätze

*Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Invaliditätsversicherung — Berechnung der Leistungen — Berechnung des theoretischen Betrags — Von der Dauer der Versicherungszeiten unabhängige Höhe der Leistungen — Keine Anwendung von Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71*

*(Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Artikel 47 Absatz 1)*

Die in Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 genannten Fälle beziehen sich nicht auf ein System von Leistungen bei Invalidität, bei dem die Höhe der Leistungen unabhängig von der Dauer der Versicherungszeiten ist und das bei der Ermittlung des Verdienstausfalls in erster Linie von dem Entgelt ausgeht, das der Betreffende in

dem von ihm gewöhnlich ausgeübten Beruf erzielt hat, und dabei entweder das von dem Betreffenden vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in diesem Beruf zuletzt erzielte feste Entgelt oder das von ihm an bestimmten (nicht weiter als zwei Jahre vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit liegenden) Tagen erzielte Durchschnittsentgelt berücksichtigt.

In der Rechtssache 181/83

betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Centrale Raad van Beroep, Utrecht, in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit

<sup>1</sup> — Verfahrenssprache: Niederländisch.